

# **S a t z u n g**

## **der Stadt Heinsberg**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2011 (GV. NRW. S. 687) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336), hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Beitragspflicht, Beitragshöhe**

- (1) Die Stadt Heinsberg erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Tagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich Elternbeiträge.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtungen für Kinder sowie zu den Kosten der Tagespflege zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung für Kinder im Zuständigkeitsbereich der Stadt Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besuchen oder eine Tagespflege in Anspruch nehmen. Eltern im Sinne dieser Vorschrift sind auch

- Pflegeeltern, denen bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt wird oder die Kindergeld erhalten,
- ein Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt.

## **§ 2**

### **Beitragszeitraum**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

## **§ 3**

### **Beitragsfähigkeit und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder in Tagespflege und auf Verlangen danach haben die Beitragspflichtigen die zur Beitragsermittlung erforderlichen Angaben zu ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unaufgefordert zu erklären und nachzuweisen. Jede beitragsrelevante Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen ist unverzüglich anzugeben und zu dokumentieren.
- (3) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

## **§ 4**

### **Beitragsbefreiungen**

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für max. 12 Monate beitragsfrei.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung/Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, falls für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 vorgenommen wurde.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Von Beziehen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Auf Antrag sollen Elternbeiträge durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

## **§ 5**

### **Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300,00 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz

ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (2) Für das Dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (3) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.

## § 6

### Beitragstarife

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Elternbeiträge werden zeitgleich mit den Kindpauschalen (§ 19 Abs. 2 KiBiz) um jährlich 1,5 % angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017. Die jeweils gültige Elternbeitragstabelle ist vor dem 01.08. eines jeden neuen Kindergartenjahres zu veröffentlichen.
- (2) Bei der Zuordnung der Kinder zu den zwei Altersstufen ist das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden.
- (3) Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen und Tagespflege addieren sich zu einer Gesamtbetreuungszeit.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege in der Stadt Heinsberg vom 20.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.07.2015 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung**  
**Über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von**  
**Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege für Kinder in der Stadt Heinsberg**  
**vom \_\_\_\_\_**

Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder und Tagespflege für Kinder.

Grundlage für die Einordnung in die nachfolgenden Tabellen ist das Alter des Kindes (über oder unter 2 Jahren) am 01. November des betreffenden Jahres.

Gültig ab 01.08.2015

| Gruppe | Jahres-<br>einkommen | 2 Jahre bis Schuleintritt |               |               | unter 2 Jahre |               |               |
|--------|----------------------|---------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|        |                      | 25<br>Stunden             | 35<br>Stunden | 45<br>Stunden | 25<br>Stunden | 35<br>Stunden | 45<br>Stunden |
| 1      | bis 18.000,- €       | 0,00 €                    | 0,00 €        | 0,00 €        | 0,00 €        | 0,00 €        | 0,00 €        |
| 2      | bis 27.000,- €       | 28,30 €                   | 32,82 €       | 45,98 €       | 41,56 €       | 57,98 €       | 74,36 €       |
| 3      | bis 38.000,- €       | 48,10 €                   | 55,78 €       | 77,64 €       | 85,30 €       | 120,28 €      | 155,80 €      |
| 4      | bis 50.000,- €       | 81,02 €                   | 93,23 €       | 127,64 €      | 128,75 €      | 180,91 €      | 231,96 €      |
| 5      | bis 62.000,- €       | 127,64 €                  | 146,50 €      | 197,55 €      | 170,91 €      | 238,62 €      | 307,44 €      |
| 6      | bis 74.000,- €       | 167,59 €                  | 193,11 €      | 261,92 €      | 193,11 €      | 269,70 €      | 347,39 €      |
| 7      | bis 86.000,- €       | 200,89 €                  | 230,85 €      | 314,09 €      | 231,96 €      | 324,08 €      | 417,30 €      |
| 8      | bis 98.000,- €       | 234,18 €                  | 269,70 €      | 366,24 €      | 270,80 €      | 378,46 €      | 487,22 €      |
| 9      | bis 110.000,- €      | 263,52 €                  | 309,17 €      | 419,60 €      | 301,77 €      | 421,51 €      | 542,89 €      |
| 10     | über 110.000,- €     | 296,32 €                  | 352,63 €      | 478,37 €      | 336,65 €      | 470,15 €      | 605,76 €      |